

**Gemeinde Groß Nordende**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 306/2015/GrN/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 17.03.2015
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

**Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende**

**Sachverhalt:**

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 vom 16.03.2015.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 908.867,13 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 320.808,10 € abschließt, fest.

\_\_\_\_\_  
Heinemann

**Anlagen:** Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
 Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 16.03.2015  
 Kopie der Berechnung der Schulkostenbeiträge der Stadt Uetersen sowie des Schulverbandes Tornesch-Uetersen



Moorrege, d. 16.03.2015

**NIEDERSCHRIFT**  
 über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 für  
 die Gemeinde Groß Nordende  
 gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Peter Hormann
2. Herr Klaus Wedde
3. Frau Birgid Rohwer

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte ~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende ~~keine~~ Beanstandungen:

keine Anlage

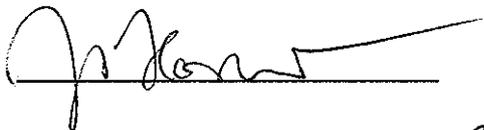
---

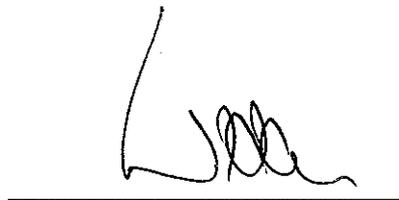


---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:





Birgid Rohwer



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	908.867,13	320.808,10	1.229.675,23
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>908.867,13</b>	<b>320.808,10</b>	<b>1.229.675,23</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	907.301,21	33.168,30	940.469,51
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 7.481,30 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	6.000,00	287.639,80	293.639,80
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	4.833,19	0,00	4.833,19
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	-399,11	0,00	-399,11
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>908.867,13</b>	<b>320.808,10</b>	<b>1.229.675,23</b>
	<b>Unterschied</b>			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



Obj	Abschnitt	Gruppe	Ukto	Bezeichnung	Erg. v. Jahr 2012		
1	281000	110000	999	KGST	Benutzungsentgelte von Vereinen sowie der VHS	3.059,23 €	3.059,23 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	150000	999	KGST	Ersätze aus Versicherungseinstellungen	14.423,89 €	14.423,89 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	150500	999	KGST	Vermischte Einnahmen	52,91 €	52,91 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	162050	999	KGST	Kreiszuwendung für Schulsozialarbeit	51,91 €	51,91 € Einzubeziehende Einnahme: Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind Hilfspersonal i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG. Aufwendungen für Schulsozialarbeit können daher für die Berechnung der Schulkostenbeiträge berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn der Schulträger einen Schulsozialarbeiter beschäftigt, soweit diese der jeweiligen Schule zur Verfügung stehen. Nur die dem Schulträger tatsächlich entstehenden Kosten können in Ansatz gebracht werden. Zuschüsse Dritter zur Beschäftigung von Schulsozialarbeitern (z.B. Bund oder Land) sind in Abzug zu bringen.
1	281000	162100	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung Stadt Tornesch f. Bücherei	- €	- € Einzubeziehende Einnahme: Die KGST führt für die Stadt Tornesch eine Bücherei für Bürger und Lehrmittel. Den Kostenanteil für die Bürger erstattet die Stadt der KGST. Das Personal wird jedoch von der Stadt gestellt, so dass die Personalkosten hier nicht von der Stadt erstattet werden. Eine Abrechnung erfolgte für 2012 nicht, so dass diese doppelt in 2013 zu berücksichtigen ist.
1	281000	167000	999	KGST	Eigenanteil der Schüler an den Beförderungskosten	3.357,00 €	3.357,00 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	172000	999	KGST	Zuweisung vom Kreis für Schülerbeförderung	18.210,86 €	18.210,86 € Einzubeziehende Einnahme
Einnahmen KGST					Gesamt 2012	38.946,16 €	
1	281000	400010	999	KGST	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.655,00 €	4.655,00 € Personal i.S.d. § 48 I Nr. 3 SchulG. Kosten sind voll erstattungsfähig
1	281000	400020	999	KGST	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsversammlung	5.040,00 €	5.040,00 € Personal i.S.d. § 48 I Nr. 3 SchulG. Kosten sind voll erstattungsfähig: Die Verbandsversammlung ist nur für diesen Schulträger tätig.
1	281000	500000	999	KGST	Bauliche Unterhaltung Schule	- €	- € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG Ausplüttung dieser HH-Stelle ab 2011 in Unterkonten
1	281000	500001	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	147.408,73 €	147.408,73 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500002	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Wartung und Technik	51.039,73 €	51.039,73 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500003	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Schulgelände und Außenanlagen	43.368,98 €	43.368,98 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500004	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Sportplatz und -anlagen	30.410,26 €	30.410,26 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500005	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	26.659,83 €	26.659,83 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	520000	999	KGST	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	4.185,06 €	4.185,06 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG Aufgrund der Handreichungen sind Aufwendungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen, die abgeschrieben werden sollen. Diese Regelung widerspricht der GemHVO, dass Anschaffungen ab 150 € Investitionen sind, die abzuschreiben sind.
1	281000	521000	999	KGST	Unterhaltung technischer Einrichtungsgegenstände	2.288,85 €	2.288,85 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	521100	999	KGST	Unterhaltung der EDV	1.975,40 €	1.975,40 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	531000	999	KGST	Miete Kopierer	9.885,89 €	9.885,89 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	540000	999	KGST	Bewirtschaftungskosten	77.706,16 €	77.706,16 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	542000	999	KGST	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	- €	- € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG als Unterstützung der Schulhausmeister Werte 2012 wurden erst 2013 gezahlt werden daher in der Abrechnung 2013 bzw. in der Abrechnung 2015 fällig.
1	281000	543000	999	KGST	Stromkosten	72.777,68 €	72.777,68 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 SchulG
1	281000	544000	999	KGST	Heizkosten (Wärme)	128.172,11 €	128.172,11 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 SchulG
1	281000	545000	999	KGST	Reinigungskosten	305.820,73 €	305.820,73 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 SchulG
1	281000	562000	999	KGST	Aus- und Fortbildung, Umschulung	- €	- € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG
1	281000	576000	999	KGST	Lernmittel	56.435,29 €	56.435,29 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG
1	281000	576100	999	KGST	Kosten für sonstige schulische Angebote	26,78 €	26,78 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG

1	281000	580000	999	KGST	Lehr- und Unterrichtsmittel	3.394,00 €	3.394,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG Nach § 13 Abs. 4 SchulG stellen die Schulträger jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Alle tatsächlich getätigten Aufwendungen sind berücksichtigungsfähig. Höchstgrenzen gibt es nicht, entscheidend ist hier, dass die Aufwendungen schulbezogen, also für den Unterricht geeignet sein müssen.
1	281000	611000	999		Lehrerbücherei	136,02 €	136,02 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG.
1	281000	620000	999	KGST	Veranstaltungen	9.108,49 €	9.108,49 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG
1	281000	639000	999	KGST	Schülerbeförderung	29.207,24 €	29.207,24 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 8 SchulG
1	281000	640000	999	KGST	Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	58.251,58 €	58.251,58 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 11 SchulG
1	281000	650000	999	KGST	Bürobedarf	4.942,43 €	4.942,43 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	651000	999	KGST	Zeitungen, Bücher pp.	2.438,21 €	2.438,21 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	652000	999	KGST	Post- und Fernspreckgebühren	16.568,65 €	16.568,65 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	653000	999	KGST	Bekanntmachungskosten	332,66 €	332,66 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	655000	999		Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	150,00 €	150,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	660000	999	KGST	Verfüungsmittel	398,40 €	398,40 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	672000	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung an Stadt Tornesch	323.181,76 €	323.181,76 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG zu den Verwaltungskosten kann auch eine Kostenzuordnung anhand gesicherter Erfahrungswerte vorgenommen werden. Verteilung anhand der Ansätze der KGSt, daher Aufschlüsselung nach Personal und Zuordnung erfolgt
1	281000	672100	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung an Stadt Tornesch - Schulsozialarbeit	127.549,96 €	127.549,96 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG
1	281000	672200	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung an Stadt Tornesch - Schulbücherei	7.920,00 €	7.920,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG Die KGS betreibt für die Stadt Tornesch eine kombinierte Bücherei für Bürger und Lehrmittel. Das Personal wird von der Stadt Tornesch gestellt und bezahlt. Für den Personalkostenanteil für die Lehrmittelbücherei erstattet der Schulverband der Stadt die Kosten. Diese werden hier als Kosten veranschlagt.
1	281000	700000	999	KGST	Zuschüsse an Mensavereln	36.000,00 €	36.000,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 7 SchulG
1	281000	701000	999	KGST	Zuschüsse für Klassenfahrten	11.639,50 €	11.639,50 €	Dies ist eine freiwillige Leistung. Jedoch erkennt die Handreichung Zuschüsse des Schulträgers für Schulausflüge sowie Veranstaltungen der Schule gemäß § 48 II Nr. 13 SchulG an.
2	281000	935000	999	KGST	Erwerb von beweglichem Vermögen	8.284,97 €	8.284,97 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG; sind lt. HR voll anzusetzen
2	281000	960000	999	KGST	Umbaumaßnahmen	- €	- €	Hierbei handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen, die nicht investiv sind und daher eingerechnet werden können. Siehe S. 12 der Handreichung.
2	281000	960010	999	KGST	Nachrüstung Brandschutz	220.000,00 €	- €	Investive Maßnahme, nicht einzubeziehen
Ausgaben KGST						Gesamt 2012	1.607.360,35 €	
1	281100	110000	999	Halle alt	Benutzungsentgelte von Vereinen sowie der VHS	33.095,63 €	33.095,63 €	Einzubeziehende Einnahme
1	281100	150400	999	Halle alt	Ersätze aus Versicherungsleistungen	- €	- €	Einzubeziehende Einnahme
Einnahmen Halle alt						Gesamt 2012	33.095,63 €	
1	281100	500000	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung Sporthalle	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG Ausplittung dieser HH-Stelle ab 2011 in Unterkonten
1	281100	500001	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	12.815,38 €	12.815,38 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281100	500002	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung Wartung und Technik	10.100,88 €	10.100,88 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281100	500006	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	949,70 €	949,70 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281100	520000	999	Halle alt	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	7.418,47 €	7.418,47 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG Aufgrund der Handreichungen sind Aufwendungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen, die abgeschrieben werden sollen. Diese Regelung widerspricht der GemHVO, dass Anschaffungen ab 150 € Investitionen sind, die abzuschreiben sind.
1	281100	540000	999	Halle alt	Bewirtschaftungskosten Sporthalle	8.252,96 €	8.252,96 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281100	543000	999	Halle alt	Stromkosten Sporthalle	13.301,70 €	13.301,70 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281100	544000	999	Halle alt	Heizkosten (Wärme) Sporthalle	26.503,87 €	26.503,87 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281100	545000	999	Halle alt	Reinigungskosten Sporthalle	41.037,59 €	41.037,59 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG

2	281100	935000	999	Halle alt	Erwerb von beweglichem Vermögen	276,08 €	276,08 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG; sind lt. HR voll anzusetzen
2	281100	960000	999	Halle alt	Umbaumaßnahmen	124.771,15 €	11.768,64 €	Hierbei handelt es sich auch um Erhaltungsmaßnahmen, die nicht investiv sind und daher eingerechnet werden können. Siehe S. 12 der Handreichung.
Ausgaben Halle alt						Gesamt 2012	132.425,27 €	
1	281110	110000	999	Halle neu	Benutzungsentgelte von Vereinen sowie der VHS	66.996,00 €	66.996,00 €	Einzubeziehende Einnahme
1	281110	150400	999	Halle neu	Erträge aus Versicherungsleistungen	- €	- €	Einzubeziehende Einnahme
Einnahmen Halle neu						Gesamt 2012	66.996,00 €	
1	281110	500000	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung Sporthalle	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG Ausplüttung dieser HH-Stelle ab 2011 in Unterkonten
1	281110	500001	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	14.398,13 €	14.398,13 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281110	500002	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung - Wartung und Technik	19.086,28 €	19.086,28 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281110	500006	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	1.456,43 €	1.456,43 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281110	520000	999	Halle neu	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	951,61 €	951,61 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG Aufgrund der Handreichungen sind Aufwendungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen, die abgeschrieben werden sollen. Diese Regelung widerspricht der GemHVO, dass Anschaffungen ab 150 € Investitionen sind, die abzuschreiben sind.
1	281110	540000	999	Halle neu	Bewirtschaftungskosten Sporthalle	9.237,51 €	9.237,51 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281110	543000	999	Halle neu	Stromkosten Sporthalle	26.305,22 €	26.305,22 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281110	544000	999	Halle neu	Heizkosten (Wärme) Sporthalle	21.631,60 €	21.631,60 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281110	545000	999	Halle neu	Reinigungskosten Sporthalle	51.159,33 €	51.159,33 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
Ausgaben Halle neu						Gesamt 2012	144.226,11 €	
1	281200	162100	999	Jott-Zett	Verwaltungskostenerstattung Tornesch für Unterhaltung und Bewirtschaftung	- €	- €	Lt. HR S. 8 muss es sich um eine schulische Veranstaltung in der Gesamtverantwortung der Schulleiterin gemäß § 33 II S. 1 SchulG handeln. Reine Freizeitangebote sind nicht beitragsfähig, auch wenn sie direkt im Anschluss und/oder in der Schule stattfinden. Die Schulsozialarbeit ist jedoch auch im Jott-Zett tätig, so dass die entstandenen Kosten voll eingebracht werden. Die auf die offene Jugendarbeit entstehenden Kosten werden hier erstattet. Das Personal wird direkt von der Stadt Tornesch abgewickelt, so dass keine Personalkostenerstattung erforderlich ist. Eine Abrechnung erfolgte für 2012 nicht, so dass diese doppelt in 2013 zu berücksichtigen ist.
Einnahmen Jott-Zett						Gesamt 2012	- €	
1	281200	500000	999	Jott-Zett	Bauliche Unterhaltung Jugendzentrum	- €	- €	Lt. HR S. 8 muss es sich um eine schulische Veranstaltung in der Gesamtverantwortung der Schulleiterin gemäß § 33 II S. 1 SchulG handeln. Reine Freizeitangebote sind nicht beitragsfähig, auch wenn sie direkt im Anschluss und/oder in der Schule stattfinden. Die Schulsozialarbeit ist jedoch auch im Jott-Zett tätig, so dass die entstandenen Kosten voll eingebracht werden. Die auf die offene Jugendarbeit entstehenden Kosten werden hier als Einnahme gegengerechnet.
1	281200	500001	999	Jott-Zett	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	21.760,51 €	21.760,51 €	s.o.
1	281200	500006	999	Jott-Zett	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	- €	- €	s.o.
1	281200	540000	999	Jott-Zett	Bewirtschaftungskosten Jugendzentrum	25.465,46 €	25.465,46 €	s.o.
Ausgaben Jott-Zett						Gesamt 2012	47.225,97 €	
				Sportplatz Steenloskamp		105,70 €	105,70 €	Der Sportplatz wurde 2012 rechnerisch von der Schule getrennt.
1	281500	540000	999	Sportplatz Steenloskamp	Bewirtschaftungskosten	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281500	542000	999	Sportplatz Steenloskamp	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes bzw. Hausmeister	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG als Unterstützung der Schulhausmeister
1	281500	543000	999	Sportplatz Steenloskamp	Stromkosten	335,46 €	335,46 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
Ausgaben Steenloskamp						Gesamt 2012	229,76 €	

Übersicht	2012		
	Einnahmen	Ausgaben	verbleibene Kosten
was			
KGST	38.946,16 €	1.607.360,35 €	1.568.414,19 €
Halle alt	33.095,63 €	132.425,27 €	99.329,64 €
Halle neu	66.996,00 €	144.226,11 €	77.230,11 €
Jott-Zett	- €	47.225,97 €	47.225,97 €
Steenloskamp	- €	229,76 €	229,76 €
Gesamt			1.792.429,67 €
Schülerzahlen 2012			1228
Pauschale			1.459,63 €
Investitionskostenzuschuss			250,00 €
Gesamt			1.709,63 €

**Ermittlung der Schulkostenbeiträge 2014 auf der Basis des vorvergangenen Jahres (2012)**  
**Hier: Personal- und Sachausgaben**

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
.diverse	Kosten Gebäudemanagement	138.561,49 €	257.302,09 €	555.852,34 €	174.616,59 €	482.372,93 €	1.608.705,44 €
.5271100	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	3.681,89 €	9.216,47 €	17.455,90 €	6.181,14 €	20.818,15 €	57.353,55 €
.5232200	Miete für Kopierer pp.	3.227,95 €	3.227,96 €	6.888,79 €	3.227,96 €	- €	16.572,66 €
.5231200	Miete Telefonanlage	332,63 €	317,04 €	675,00 €	525,11 €	- €	1.849,78 €
.5251000	Kosten der Fahrzeuge	- €	319,43 €	2.025,13 €	4.329,03 €	2.619,08 €	9.292,67 €
.5261000	besondere Aufwendungen für Bedienstete	- €	- €	- €	- €	392,94 €	392,94 €
.5262000	Aus- und Fortbildung (Verweis: 24300.526000)	1.335,00 €	2.325,76 €	881,35 €	- €	97,00 €	4.639,11 €
.5291460	Kosten gesundheits- amtliche Erstbelehrung	- €	- €	- €	- €	- €	- €
.5291403	Kosten techn. Unterrichts	2.022,58 €	2.221,36 €	13.634,47 €	2.540,18 €	- €	20.418,59 €
.5291405	Werkstatttag	- €	- €	2.126,00 €	77,00 €	- €	2.203,00 €
.5291404	Sprachheilkombiklasse (FES), Berufseinstiegsbegleitung	353,56 €	- €	- €	234,00 €	- €	587,56 €
.5291442	(GSS)	1.265,51 €	360,49 €	306,76 €	385,18 €	- €	2.317,94 €
.5291420	Schülerbücherei	800,69 €	460,81 €	2.075,31 €	313,07 €	2.979,56 €	6.629,44 €
.5291430	Beihilfen für Veranstaltungen	8.159,76 €	6.135,55 €	35.668,67 €	6.468,45 €	68.532,97 €	124.965,40 €
.5291410	Lernmittel	684,64 €	- €	- €	- €	- €	684,64 €
.5291440	Eingangsphase Offener Ganztag	12.333,28 €	37.204,99 €	14.937,24 €	27.326,70 €	- €	91.802,21 €
.5291441	Pauschale Ganztagsangebot	- €	- €	- €	- €	8.300,00 €	8.300,00 €
.5291441	Mittagsbetreuung	11.788,80 €	36.878,61 €	11.659,58 €	2.373,00 €	26.063,40 €	88.763,39 €
.5291450	Pauschale Mittagessen						

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
.5291411	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.255,36 €	3.874,62 €	9.090,73 €	3.229,32 €	35.388,09 €	52.838,12 €
.5291001	Ehrungen und Auszeichnungen	- €	- €	- €	- €	1.153,74 €	1.153,74 €
.5291470	Kosten für Lehrerpersonalrat	- €	- €	- €	- €	- €	- €
.5318037	Zuschuss Schulwanderfahrten	1.539,00 €	933,00 €	3.898,20 €	889,00 €	- €	7.259,20 €
.5291443	Kosten Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung	- €	- €	- €	4.856,70 €	- €	4.856,70 €
.5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	12.911,81 €	11.811,13 €	38.958,47 €	4.585,71 €	60.190,53 €	128.457,65 €
.5431000	Bürobedarf	1.219,42 €	1.264,72 €	1.272,72 €	1.209,06 €	1.592,83 €	6.558,75 €
.5431100	Bücher und Zeitschriften (24300.5431100 auch berücksichtigt)	72,50 €	506,38 €	1.283,93 €	458,69 €	1.013,83 €	3.335,33 €
.5431200	Post-, Telefon- und GEZ- Gebühren	1.859,34 €	1.747,61 €	5.563,38 €	3.749,72 €	2.750,46 €	15.670,51 €
.5431800	Geschäftsaufwendungen - Kosten für Nachrufe	- €	- €	537,43 €	- €	- €	537,43 €
.5431310	Kosten des EDV-Service	- €	- €	- €	- €	13.151,88 €	13.151,88 €
.5431510	Sachverständigenkosten	- €	- €	- €	- €	1.231,65 €	1.231,65 €
.5811100	Einsatz Baubetriebshof (BBH)	4.356,83 €	6.939,97 €	9.995,98 €	- €	1.785,42 €	23.078,20 €
.5811110	Einsatz BBH Flächenreinigung, Winterdienst	700,00 €	300,00 €	500,00 €	800,00 €	500,00 €	2.800,00 €
	anteilige Kosten	351,36 €	351,36 €	351,36 €	351,36 €	1.029,96 €	2.435,40 €
2000.57700	anteilige Kosten Nutzung Schwimmhalle	16.864,16 €	16.864,16 €	65.923,52 €	19.930,37 €	- €	119.582,21 €

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich-Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt-schule	Geschwister-Scholl-Schule	Ludwig-Meyn-Gymnasium	Summe
	anteilige Turn- und Sporthallennutzung	19.929,31 €	25.091,88 €	53.136,59 €	8.679,16 €	29.388,65 €	136.225,59 €
24300.diverse	Sonst. Schulische Aufgaben	4.516,10 €	4.007,41 €	8.770,52 €	1.499,66 €	12.717,05 €	31.510,74 €
24300.5431400	Reisekosten lt. Fahrtenbuch	- €	0,90 €	4,05 €	0,90 €	2,25 €	8,10 €
24310.diverse	Betrieb Mensa (nach Schülerzahlen)	- €	- €	39.644,67 €	- €	62.637,84 €	102.282,51 €
4511.diverse	Betreuungsklassen	5.925,00 €	23.067,50 €	- €	1.525,00 €	- €	30.517,50 €
2900.diverse	Schülerbeförderung abzügl. Zuschuss Kreis und Eigenbeteiligung Eltern	3.500,48 €	317,57 €	16.265,64 €	3.421,21 €	29.651,08 €	53.155,98 €
	Wartung Spielgeräte auf Schulhöfen	234,67 €	234,67 €	234,67 €	234,67 €		938,68 €
	Personalkosten	169.176,55 €	195.886,02 €	359.435,88 €	215.946,51 €	333.273,33 €	1.273.718,29 €
diverse	Anschaffung bewegliche Sachen	7.613,41 €	14.574,64 €	12.779,50 €	5.455,10 €	72.012,16 €	112.434,81 €
<b>Summe</b>		<b>436.573,08 €</b>	<b>663.744,10 €</b>	<b>1.291.833,78 €</b>	<b>505.419,55 €</b>	<b>1.271.646,78 €</b>	<b>4.169.217,29 €</b>
abzüglich Einnahmen:		18.826,89 €	63.945,27 €	21.720,43 €	30.462,14 €	15.080,54 €	148.115,27 €
<b>verbleiben:</b>		<b>417.746,19 €</b>	<b>599.798,83 €</b>	<b>1.270.113,35 €</b>	<b>474.957,41 €</b>	<b>1.256.566,24 €</b>	<b>4.021.102,02 €</b>

### Einnahmen

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich-Ebert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt-schule	Geschwister-Scholl-Schule	Ludwig-Meyn-Gymnasium	Summe
.4321002	Benutzungsentgelte Sportvereine	- €	- €	- €	- €	- €	- €

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
.4321010	Essensentgelte	6.212,30 €	26.100,00 €	- €	5.647,33 €	- €	37.959,63 €
.15000	Ersätze	7,86 €	3.905,27 €	340,63 €	449,57 €	40,20 €	4.743,53 €
.4140000	Zuweisung Bund, B u T	372,60 €	2.520,00 €	250,00 €	301,17 €	- €	3.443,77 €
.4140010	Zuweisung Bund B u T, Fortbildung						
	Schulsozialarbeit	500,00 €	1.420,00 €	- €		- €	
.4141200	Landesförderung						
	Ganztagsangebote	11.734,13 €	30.000,00 €	21.129,80 €	24.064,07 €	- €	86.928,00 €
.4141200	Landesförderung						
	Mittagsbetreuung	- €	- €	- €	- €	7.743,00 €	7.743,00 €
.4141202	Landesförderung						
	Innovationspool	- €	- €	- €	- €	5.000,00 €	5.000,00 €
.4144100	Zuweisung Bundesanstalt für Arbeit, Altersteilzeit						
		- €	- €	- €	- €	2.297,34 €	2.297,34 €
<b>Summe</b>		<b>18.826,89 €</b>	<b>63.945,27 €</b>	<b>21.720,43 €</b>	<b>30.462,14 €</b>	<b>15.080,54 €</b>	<b>148.115,27 €</b>

Ermittlung Schulkostenbeiträge

Schule	Kosten (Basis 2012)	Schüler gesamt 2012	Kosten pro Schüler	Investitions- pauschale	Kosten pro Schüler gesamt	Anzahl ausw. Schüler 2014	Einnahme	im Vergleich 2013
Friedrich-Ebert- Schule	417.746,19 €	261	1.600,56 €	250,00 €	1.850,56 €	26	48.114,56 €	1.440,88 €
GS Birkenallee	599.798,83 €	251	2.389,64 €	250,00 €	2.639,64 €	18	47.513,52 €	1.884,70 €
Rosenstadt- schule	1.270.113,35 €	781	1.626,27 €	250,00 €	1.876,27 €	262	491.582,74 €	1.720,66 €
LMG	1.256.566,24 €	1234	1.018,29 €	250,00 €	1.268,29 €	817	1.036.192,90 €	1.071,76 €

Geschwister-  
Scholl-  
Schule

Ermittlung der gesamten Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG (Anlage)						474.957,41 €
Berechnung des prozentualen Anteils Schülerzahlen	entsprechend der					
Betreute Schüler gesamt	222 (100,00 %)	=	474.957,41 €			
Beschulung allgemein bildende Schulen:	168 ( 75,68 %)	=	359.447,76 €			
Beschulung Förderzentrum:	54 ( 24,32 %)	=	115.509,65 €			
Geschwister-Scholl-Schule						
Ermittlung des Schulkostenbeitrags für Schüler der Geschwister-Scholl-Schule:						
115.509,65 € / 87 (alle Schüler, Basisjahr 2012) zuzüglich Pauschale Investitionskosten						
			1.327,70 €			
			<u>250,00 €</u>			
			<b>1.577,70 €</b>			
Allgemein bildende Schulen						
Ermittlung des Schulkostenbeitrags für Schüler der allgemein bildenden Schulen:						
359.447,76 € / 168 (alle Schüler, Basisjahr 2014 an anderen Schulen)						
keine Pauschale Investitionskosten						
						<b>2.139,57 €</b>

ΚΑΘΩΣ ΓΑΡ ΟΥΔΕΙΑΣ ΠΡΟΒΛΕΨΗΣ ΕΙΝΑΙ



Einnahmen	- €	- €	- €	23.830,50 €	- €	- €	23.830,50 €
-----------	-----	-----	-----	-------------	-----	-----	-------------

### Ermittlung

Schule	Gesamtkosten	Anzahl der Schüler 2010	SK-Beitrag pro Schüler ohne Inv.K	Inv. Kosten
Grundschulen	Siehe Ermittlung	Durchschnittswert	1.707,56 €	3,53 €
Regionalschule	1.270.113,35 €	896	1.417,54 €	#BEZUG!
Gymnasium	1.256.566,24 €	1254	1.002,05 €	#BEZUG!
Geschwister-Scholl-Schule	474.957,41 €	119	3.991,24 €	#BEZUG!

### Schulskostenbeitrag pro Schülerin und Schüler

Schule	angeforderte Vorauszahlungen 2012	tatsächlich ermittelt
	SK-Beiträge	SK-Beiträge
Grund- und Hauptschulen	1.438,00 €	davon Inv.Kosten
Regionalschule/Realschule	1.184,00 €	250,00 €
Gymnasium	1.057,00 €	250,00 €
Geschwister-Scholl-Schule	3.925,00 €	250,00 €

Bei den Grundschulen wurde ein einheitlicher Durchschnittswert ermittelt.

### Haushaltsrelevante Auswirkungen

Einnahmen insgesamt:	Anzahl Schüler	alt	neu	Differenz
Friedrich-Erbert-Schule	29	41.702,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Grundschule Birkenallee	7	10.066,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Rosenstadtschule	3 GS, 261 RS	313.338,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Geschwister-Scholl-Schule	34	133.450,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Ludwig-Meyn-Gymnasium	795	840.315,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 304/2015/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.02.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

### Jahresrechnung 2014 der Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Das Amt Moorrege hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende e.V. –Sparte Kinderstube- die anliegende Jahresrechnung 2014 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 72.273,67 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 76.605,57 Euro gegenüber. Der Anfangsbestand 2014 betrug 12.727,60 Euro, so dass sich ein Endstand in Höhe von 8.395,70 Euro ergibt. Jedoch ist anzumerken, dass die Mittagsverpflegung in der Kinderstube mit einem Guthaben in Höhe von 394,31 Euro abgeschlossen hat. Dieses Guthaben wird nicht mit dem Gemeindeanteil verrechnet, da dieses Guthaben ausschließlich durch die Elternbeiträge für die Mittagsversorgung entstanden ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung ist am 11.02.2015 erfolgt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende e.V. über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2014 betragen diese Kosten 22.330,76 Euro (inkl. Mietwert).

Der Gemeinde Groß Nordende sind Gesamtkosten in Höhe von 47.832,66 Euro entstanden. Das Guthaben aus dem Jahr 2014 in Höhe von 8.001,39 Euro wird mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2015 verrechnet.

Dies bedeutet einen Zuschuss in Höhe von 265,73 Euro pro Kind und Monat (berücksichtigt durchschnittlich 15 belegte Plätze).

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die positive Entwicklung der Kinderzahlen in der Kinderstube Groß Nordende ist insbesondere auf die Ausweitung des Betreuungsangebotes sowie auf das Angebot der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zurückzuführen.

Zum März 2015 werden 19 Kinder die Einrichtung besuchen, davon nehmen 8 Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil. Zum Kindergartenjahresende werden voraussichtlich 2 Kinder die Einrichtung verlassen, da es sich hierbei um zukünftige Schulkinder handelt. Die freien Plätze werden vermutlich zeitnah belegt werden können.

### **Finanzierung:**

Das Guthaben in Höhe von 8.001,39 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2015 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für die Kinderstube Groß Nordende reduzieren sich entsprechend.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Die anteiligen Kreis- und Landesmittel sind in der Jahresrechnung berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

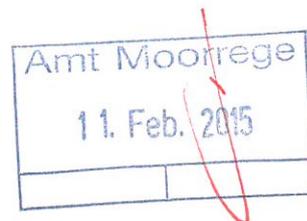
---

Ehmke

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2014 der Kinderstube Groß Nordende

# Abrechnung Januar - Dezember 2014



## EINNAHMEN

Elternbeiträge	29.066,50 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Zuwendung zu den Betriebskosten	3.740,50 €
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel	590,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschluss	25.501,90 €
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	8.000,00 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	1.274,30 €
Sonstiges	654,97 €
Verpflegungsbeiträge	3.445,50 €
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>72.273,67 €</b>

## AUSGABEN

Verwaltungs- und Bürokosten	1.897,74 €
Versicherungsaufwand	317,94 €
Berufsgenossenschaft	141,43 €
VAK	1.920,40 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	681,47 €
Verbrauchsmaterial	164,64 €
Fach- und Themenliteratur	167,55 €
Telefon	479,11 €
Gehälter	68.024,70 €
Anschaffungen	51,89 €
Sonstiges	107,51 €
Mittagsverpflegung	2.651,19 €

**Ausgaben gesamt 76.605,57 €**

Einnahmen abzgl. Ausgaben -4.331,90 €

Bestand Kasse bar am 31.12.2014 55,22 €

Bestand Konto am 31.12.2014 8.340,48 €

**Bestand 31.12.2014 8.395,70 €**

Anfangsbestand 2014 12.727,60 €

Einnahmen 2014 72.273,67 €

Ausgaben 2014 76.605,57 €

**Endbestand 2014 8.395,70 €**

*Schulverein Groß Nordende*  
*Sparte KINDERSTUBE*

**Mittagsverpflegung**

**Einnahmen**

Verpflegungsbeiträge der Eltern	3.445,50 €
Sonstiges	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.445,50 €</b>

**Ausgaben**

Verpflegung	2.651,19 €
Pauschale für Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel usw.	150,00 €
Pauschale für anteilige Verwaltungskosten	150,00 €
Pauschale Rücklage für Inventarbeschaffungen usw.	100,00 €
Sonstiges	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.051,19 €</b>

**Differenz**

**394,31 €**

Guthaben wird in das nächste Jahr für die Mittagsverpflegung übertragen  
Dieses Guthaben ist bei dem Defizitgleich der Gemeinde Groß Nordende nicht zu berücksichtigen.  
Anzumerken ist, dass die Abrechnung für die Mittagsverpflegung Dez. 2014 noch aussteht, somit  
sich das Guthaben noch verringern wird.

**Nachrichtlich dargestellt:**

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden,  
die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	2.308,85 €
Bewirtschaftungskosten	3.551,84 €
Gebäudereinigung	9.974,38 €
Mietwert	6.495,69 €
	<b>22.330,76 €</b>

**Gesamtausgaben** für die Kinderstube Groß Nordende: **98.936,33 €**

**Erläuterungen:**

sonstige Einnahmen

Unter den sonstigen Einnahmen sind Erstattungen von der Krankenkasse, Einnahmen aus Mahngebühren, Zinsen und Spenden verbucht.

VAK

Die Mehrausgaben ergeben sich dadurch, dass der Wechsel von der Kreisbesoldungsstelle zur VAK erfolgen musste. Die Gebühren hierfür sind aber um einiges höher.

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 305/2015/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.03.2015
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.206

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

### Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2015

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen 5 Stunden Elementarplatz 184,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Betrag von 182,50 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 1,50 Euro.

Für den Spätdienst wird ein Beitrag von 18,00 Euro (bisher 17,00 Euro) je angefangene halbe Stunde empfohlen. Ein 6 Stunden Elementarplatz kostet somit 220,00 Euro monatlich. Hinzu kommt dann der Verpflegungsbeitrag von derzeit 50,00 Euro monatlich.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall in voller Höhe abgerechnet werden kann. Andernfalls wäre die Differenz von der Gemeinde Groß Nordende zutragen.

#### Finanzierung:

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Elternverein Groß Nordende zu empfehlen die Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2015/2016 den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen.

Ein Betreuungsplatz von 5 Stunden täglich würde dann 184,00 Euro monatlich, ein 6 Stunden Betreuungsplatz 220,00 Euro monatlich kosten.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 24.02.2015



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

*E: 27.2.15  
Ja.*

Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung -  
Team Kindertagesbetreuung  
Förderung von Kindertagesein-  
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
Mara Rose  
Tel.: 04121-4502-3452  
Fax: 04121-4502-93452  
m.rose@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 3230

Elmshorn, 24.02.2015  
4119-2-1-0-1-8 ST 2014

**Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindex werden die monatlichen Teilnahmebeiträge und Gebühren, die im Rahmen der Ermäßigung maximal zu Grunde gelegt werden, zum **01.08.2015** folgendermaßen angeglichen:

**a) für Kindergarten und Hort**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	296,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	278,00 €
Beitrag für 7 Stunden	260,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	238,00 €
Beitrag für 6 Stunden	220,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	202,00 €
Beitrag für 5 Stunden	184,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	166,00 €
<b>Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden</b>	<b>148,00 €</b>
Beitrag für 3,5 Stunden	130,00 €
Beitrag für 3 Stunden	112,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst  
(pro angefangene halbe Stunde)

**für Kindergarten und Hort** **18,00 €**

**b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg

bitte wenden

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX

festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

**c) für Krippe**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	444,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	417,00 €
Beitrag für 7 Stunden	390,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	357,00 €
Beitrag für 6 Stunden	330,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	303,00 €
Beitrag für 5 Stunden	276,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	249,00 €
Beitrag für 4 Stunden	222,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst  
(pro angefangene halbe Stunde)

**für Krippe**

27,00 €

**d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)**

Stundensatz je Betreuungsstunde in  
kindergartenähnlichen Einrichtungen

6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ein **Ganztagsplatz** ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die **Geschwisterermäßigung** ist vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 60 % und für alle weiteren Kinder um 100 %. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes.

Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung) gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag bei Ihrer Wohnortgemeinde stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert. Diese Eltern sind von Ihnen über die Möglichkeit der Ermäßigung zu informieren und die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die für die Berechnung zuständigen Stellen und Ansprechpartner/innen können der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

**Für Pflegekinder**, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

**Gemeinde Groß Nordende**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 309/2015/GrN/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.05.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung" / Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Groß Nordende**

**Sachverhalt:**

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2013 für die Gemeinde Groß Nordende liegt vor. Demnach wären für das Jahr 2013 für 3 Schüler ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 17.839,38 Euro zu entrichten. Eine Meldung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs- und Prozesskosten gespart werden.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Schreiben vom 27.02.2014



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister  
der Städte und amtsfreien Gemeinden,  
sowie Damen und Herren Bürgermeister  
der amtsangehörigen Gemeinden,  
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. Ø ALLE BGM  
↳ erl. 1613115 per Mail & Jstb  
2. BEARBEITUNG GEN.  
BESCHLUSS AFA



Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Ihr Ansprechpartner  
Siegfried B. Retzke  
Tel.: 04121-4502-3320  
Fax: 04121-4502-93320  
s.retzke@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 3131  
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"  
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;  
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

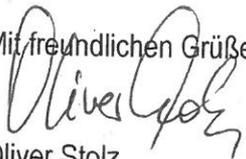
Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz  
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

### Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde \*\*\*,

vertreten durch \*\*\*,

- nachfolgend Kommune genannt -

#### Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), herbeizuführen.

#### § 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
  - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
  - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

## § 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

### § 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

---

Kreis Pinneberg

---

Gemeinde \*\*\*



**Gemeinde Groß Nordende**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 310/2015/GrN/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 21.05.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

**Löschwasserbrunnen an der Straße Lander - Regeneration oder Neubau**

**Sachverhalt:**

Der an der Straße Lander stehende Löschwasserbrunnen liefert nach über 30 Jahren nicht mehr die für eine Zulassung nach dem Brandschutzgesetz geforderte Löschwassermenge. Die geforderte Löschwassermenge von 48 m³/Std. bei Förderung über 2 Stunden wird in keiner Weise erreicht. Die Wassersäule bricht bei Förderung mit der Feuerlöschkreiselpumpe schon nach wenigen Minuten ab. Für den abwehrenden Brandschutz ist nach Aussage der Wehrführung der Löschbrunnen in diesem Bereich unbedingt erforderlich.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Wehrführer der Gemeinde Groß Nordende wurde hier vorstellig und stellte dar, dass der Brandschutz für diesen Bereich stark beeinträchtigt ist. Die Verwaltung hat den Brunnen von einem Fachunternehmen prüfen lassen. Der Zustand des Brunnens lässt eine erfolgreiche Regeneration des Brunnens bis zum Leistungsminimum unmöglich erscheinen.

Der Neubau eines Löschwasserbrunnen ist anzuraten, um die Grundversorgung mit Löschwasser gem. Brandschutzgesetz vorzuhalten.

**Kostenermittlung:**

Löschwasserbrunnen, 30 m, vorhanden, Rückbauen und Verpressen	1.900 €
Löschwasserbrunnen, 30 m neu bohren, kompl. m. Feuerlöschstände	4.500 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6.400 €</b>

**Finanzierung:**

Im Haushaltstitel Löschwasserversorgung sind für das Jahr 2015 nur noch 329 € vorhanden. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 6.500,00 € sind durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.

**Fördermittel durch Dritte:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt den Neubau eines Löschwasserbrunnens in der Straße Lander.  
Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

---

Ehmke

**Anlagen:** keine

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 311/2015/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 26.05.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

### **Öffentlicher Gehweg längs Dorfstraße**

#### **Sachverhalt:**

Der Gehweg auf der östlichen Seite der Dorfstraße (B431) wurde vor einigen Jahren durch die Gemeinde Groß Nordende gebaut. Das genutzte Grundstück gehört zum erheblichen Teil dem Straßenbaulastträger (vertr. d.d. LBV S-H).

Die Oberflächenbefestigung des Gehweges besteht aus Betonpflaster, der Untergrund aus Sand-/Kiestragschicht. Der Gehweg steht in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

In den vergangenen Jahren ist immer wieder verstärkt zu beobachten, dass durch Versackungen des Betonpflasters Gefahrstellen entstehen. Diese Verlagerungen des Betonpflasters entstehen auf der einen Seite durch die Gänge der Wühlmäuse, aber auch durch Ameisenvölker, welche zum Bau ihrer Nester Tragschicht-Verlegematerial durch die Fugen heraustragen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Beseitigung der Schäden gehört zur wiederkehrenden Unterhaltung des Gehweges. Bei reinen Baukosten von rd. 270.000 € nur für den Gehweg ist mit jährlichen Unterhaltungskosten von 1-1,5 % der Bausumme, also ca. 3.000 bis 4.000 € zu rechnen.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Jahr in Höhe von 6.000 € können aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden.  
Es ist anzuraten in jeden Jahr Mittel in Höhe von 4.000 € bereit zu stellen.

**Fördermittel durch Dritte:** keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Bereitstellung von 6.000 € zur Behebung der akuten Verkehrsfährdungen durch Pflasterschäden für dieses Jahr..

Außerdem wird beschlossen, dass für diesen Gehweg jährlich 4.000 € zur Unterhaltung bereitgestellt werden.

---

Ehmke

**Anlagen:** keine